

BVGer A-2663/2022 vom 6. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2663_2022

FR: TAF A-2663/2022 du 6 avril 2023

IT: TAF A-2663/2022 del 6 aprile 2023

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Amtshilfeersuchen des CLO gestützt auf Art. 26 des DBA CH-AT zugrunde. Die Durchführung dieser Abkommensbestimmung richtet sich - unter Vorbehalt abweichender Regelungen im DBA CH-AT - nach dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 (StAhiG, SR 651.1; vgl. Art. 1 StAhiG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Schlussverfügungen der ESTV betreffend die internationale Amtshilfe in Steuersachen zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 5 StAhiG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren vor diesem Gericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid bzw. jede Verfügung ein selbständiges Anfechtungsobjekt und ist deshalb einzeln anzufechten. Es ist gerechtfertigt, von diesem Grundsatz abzuweichen und die Anfechtung in einem gemeinsamen Verfahren mit einem einzigen Urteil zuzulassen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich in allen Fällen gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen. Die Frage der Vereinigung von Verfahren steht im Ermessen des Gerichts und hängt mit dem Grundsatz der Prozessökonomie zusammen, wonach ein Verfahren im Interesse aller Beteiligten möglichst einfach, rasch sowie zweckmässig zum Abschluss gebracht werden soll (BGE 128 V 124 E. 1; Urteil des BVGer A-4544/2019 und A-4545/2019 vom 5. Mai 2020 E. 1.1.1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, stehen die Sachverhalte in den Verfahren A-2663/2022, A-2664/2022, A-2665/2022 und A-2666/2022 doch in einem sehr engen inhaltlichen Zusammenhang und es stellen sich gleiche oder gleichartige Rechtsfragen. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz in den angefochtenen Schlussverfügungen jeweils ausgeführt hat, aus Gründen der Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit jede Kontobeziehung separat zu behandeln und somit die Fragen der ersuchenden Behörde in den einzelnen Schlussverfügungen zu den entsprechenden Kontobeziehungen aufzuführen. Dementsprechend haben die Beschwerdeführenden die Entscheide mit einer einzigen Beschwerdeschrift angefochten. Gegenseitige Geheimhaltungsinteressen sind nicht ersichtlich. Es rechtfertigt sich, die vier Beschwerdeverfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. zum

Ganzen: Urteil des BVGer A-4876/2019, A-4877/2019 vom 27. Oktober 2020 E. 1.1).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben mit ihrer Beschwerde vom 17. Juni 2022 gemeinsam die vier Schlussverfügungen der Vorinstanz vom 23. Mai 2023 (Sachverhalt, Bst. A.d) betreffend Amtshilfeersuchen des CLO angefochten. Diese angefochtenen Schlussverfügungen betreffen unterschiedliche Konten sowie einzelne oder mehrere Beschwerdeführende. Das bedeutet für die Eintretensfrage Folgendes:

E. 1.4.1

Auf Rechtsmittel, welche stellvertretend für Dritte bzw. in deren Interesse erhoben werden, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht einzutreten (BGE 139 II 404 E. 11.1 und 137 IV 134 E. 5.2.2; Urteil des BVGer A-1450/2021 vom 3. Mai 2022 E. 1.2.2 m.w.H.). Somit ist auf die Beschwerden der einzelnen Beschwerdeführenden nicht einzutreten, soweit sie sich gegen Schlussverfügungen richten, welche gemäss jeweiligem Dispositiv andere Beschwerdeführende betreffen. Das bedeutet konkret, was folgt:

E. 1.4.1.1

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 gegen die Schlussverfügungen vom 23. Mai 2022 betreffend Beschwerdeführerinnen 2 und 3 (Sachverhalt, Bst. A.d.b) sowie betreffend Beschwerdeführerin 4 (Sachverhalt, Bst. A.d.c) ist nicht einzutreten. Ebenso ist nicht auf seine Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend die Beschwerdeführenden (Sachverhalt, Bst. A.d.d) einzutreten, soweit er die Amtshilfeleistung betreffend die Beschwerdeführerinnen 2-4 anfigt. Von dieser Schlussverfügung ist er hingegen betreffend Amtshilfeleistungen über seine Person berührt. Ebenso ist er von der Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend Amtshilfeleistungen über seine Person berührt (Sachverhalt, Bst. A.d.a).

E. 1.4.1.2

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 gegen die Schlussverfügungen vom 23. Mai 2022 betreffend Beschwerdeführer 1 (Sachverhalt, Bst. A.d.a), betreffend Beschwerdeführerin 3 (Sachverhalt, Bst. A.d.b) sowie betreffend Beschwerdeführerin 4 (Sachverhalt, Bst. A.d.c) ist nicht einzutreten. Ebenso ist nicht auf ihre Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend die Beschwerdeführenden (Sachverhalt, Bst. A.d.d) einzutreten, soweit sie die Amtshilfeleistung betreffend den Beschwerdeführer 1 sowie die Beschwerdeführerinnen 3-4 anfigt. Von dieser Schlussverfügung ist sie hingegen betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt. Ebenso ist sie von der Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt (Sachverhalt, Bst. A.d.b).

E. 1.4.1.3

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 gegen die Schlussverfügungen vom 23. Mai 2022 betreffend Beschwerdeführer 1 (Sachverhalt, Bst. A.d.a), betreffend Beschwerdeführerin 2 (Sachverhalt, Bst. A.d.b) sowie betreffend Beschwerdeführerin 4 (Sachverhalt, Bst. A.d.c) ist nicht einzutreten. Ebenso ist nicht auf ihre Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend die Beschwerdeführenden (Sachverhalt, Bst. A.d.d) einzutreten, soweit sie die Amtshilfeleistung betreffend den Beschwerdeführer 1 sowie die Beschwerdeführerinnen 2 und 4 anfigt. Von dieser Schlussverfügung ist sie hingegen betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt. Ebenso ist sie von der

Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt (Sachverhalt, Bst. A.d.b).

E. 1.4.1.4

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 4 gegen die Schlussverfügungen vom 23. Mai 2022 betreffend Beschwerdeführer 1 (Sachverhalt, Bst. A.d.a) sowie betreffend Beschwerdeführerinnen 2 und 3 (Sachverhalt, Bst. A.d.b) ist nicht einzutreten. Ebenso ist nicht auf ihre Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend die Beschwerdeführenden (Sachverhalt, Bst. A.d.d) einzutreten, soweit sie die Amtshilfeleistung betreffend den Beschwerdeführer 1 sowie die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 anfigt. Von dieser Schlussverfügung ist sie hingegen betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt. Ebenso ist sie von der Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 betreffend Amtshilfeleistungen über ihre Person berührt (Sachverhalt, Bst. A.d.c).

E. 1.4.2

Soweit die einzelnen Beschwerdeführenden nach Massgabe von der jeweiligen Schlussverfügung rechtlich berührt sind (E. 1.4.1.1 ff.), ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben und als Adressat der angefochtenen Schlussverfügung vom 23. Mai 2022 und Person, die vom Amtshilfeersuchen betroffen ist bzw. über welche Daten übermittelt werden sollen, zur Beschwerdeführung legitimiert sind (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 19 Abs. 2 StAhiG). Auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. a bis c VwVG).

E. 2.1

Die Amtshilfeklausel von Art. 26 DBA CH-AT entspricht in ihrem heute geltenden Wortlaut weitgehend demjenigen von Art. 26 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend: OECD-MA; siehe Fassung gemäss Art. II des Protokolls vom 3. September 2009 zur Abänderung des DBA CH-AT, in Kraft getreten am 1. März 2011 [AS 2011 823, nachfolgend: Änderungsprotokoll] und Botschaft des Bundesrats vom 20. Januar 2010 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des DBA CH-AT [BBl 2010 1303, 1307]). Diese (revidierte) Bestimmung zum Informationsaustausch findet Anwendung auf Veranlagungsjahre, die ab dem 1. Januar 2012 beginnen (vgl. Art. IV Ziff. 2 des Änderungsprotokolls [AS 2011 823]).

E. 2.2.1

Gemäss Art. 26 Abs. 1 DBA CH-AT tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen aus, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht». Dabei ist der Informationsaustausch nicht durch Art. 1 DBA CH-AT (persönlicher Anwendungsbereich), wonach das Abkommen (nur) für in einem Vertragsstaat oder in

beiden Vertragsstaaten ansässige Personen gilt, beschränkt. Zu den unter das Abkommen fallenden Steuern zählt namentlich die Einkommenssteuer (einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens) und die Körperschaftssteuer in Österreich (vgl. Art. 2 DBA CH-AT, insbesondere Abs. 3 Ziff. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2).

E. 2.2.2

Art. 26 Abs. 2 DBA CH-AT enthält das sog. Spezialitätsprinzip, wonach die im Rahmen des Informationsaustauschs erhaltenen Daten im Grundsatz ebenso geheim zu halten sind wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts beschafften Informationen und regelt unter welchen Voraussetzungen diese Daten dennoch zugänglich gemacht und weiterverwendet werden dürfen.

E. 2.2.3

Nach Art. 26 Abs. 3 DBA CH-AT sind die Absätze 1 und 2 nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat, von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des einen oder des anderen Vertragsstaates abzuweichen (Bst. a), oder Informationen zu erteilen, welche nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren eines der beiden Vertragsstaaten nicht beschafft werden können (Bst. b). Schliesslich besteht auch keine Verpflichtung zur Erteilung von Informationen, die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre Public widerspräche (Bst. c).

E. 2.2.4

Art. 26 Abs. 5 DBA CH-AT enthält insofern eine Gegen Ausnahme, als er bestimmt, dass Absatz 3 nicht so auszulegen sei, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum einer Person beziehen. Ungeachtet des Abs. 3 oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfügen die Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaats über die Befugnis, die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen durchzusetzen.

E. 2.3

Im Zusammenhang mit Art. 26 DBA CH-AT ist weiter das zugehörige Schlussprotokoll (eingefügt durch Art. VIII des Protokolls vom 21. März 2006 zur Abänderung des DBA CH-AT [AS 2007 1253], von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 2006 [AS 2007 1251]; ebenfalls unter SR 0.672.916.31) zu beachten.

E. 2.3.1

Gemäss Ziff. 2 Bst. a des Schlussprotokolls zum DBA CH-AT besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass der ersuchende Vertragsstaat ein Begehren um Austausch von Informationen erst dann stellt, wenn er alle in seinem innerstaatlichen Steuerverfahren vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat (sog. Subsidiaritätsprinzip).

E. 2.3.2

Nach Ziff. 2 Bst. b des Schlussprotokolls zum DBA CH-AT besteht der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin, einen möglichst

weitgehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Die im Amtshilfeersuchen zu liefernden Angaben sind gemäss dieser Bestimmung zwar wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen für die Vermeidung von «fishing expeditions»; sie sind jedoch nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern würden.

E. 2.3.2.1

Als zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts voraussichtlich erheblich gelten Informationen, die für den ersuchenden Staat notwendig sind, um eine in diesem Staat steuerpflichtige Person dort korrekt zu besteuern (vgl. BGE 143 II 185 E. 3.3.1, 141 II 436 E. 4.4.3). Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Amtshilfeersuchens eine vernünftige Möglichkeit besteht, dass sich die verlangten Informationen als erheblich erweisen werden (BGE 143 II 185 E. 3.3.2). Keine Rolle spielt, ob sich diese Informationen nach deren Übermittlung für die ersuchende Behörde als nicht erheblich herausstellen. Ob eine Information erheblich ist, kann in der Regel nur der ersuchende Staat abschliessend feststellen (BGE 145 II 112 E. 2.2.1, 142 II 161 E. 2.1.1).

E. 2.3.2.2

Gemäss Ziff. 2 Bst. c des Schlussprotokolls zum DBA CH-AT (in der am 14. November 2012 in Kraft getretenen Fassung; vgl. AS 2012 6941) besteht zwischen den Vertragsparteien sodann Einigkeit darüber, dass die Steuerbehörden des ersuchenden Staates bei der Stellung eines Amtshilfebegehrens nach Art. 26 des Abkommens den Steuerbehörden des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu liefern haben: i) die Identifikation der steuerpflichtigen Person, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; ii) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden; iii) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht; iv) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden; v) den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers, soweit sie bekannt sind.

E. 2.3.2.3

Das Vorliegen einer «fishing expedition» ist im Grundsatz ausgeschlossen, wenn ein Amtshilfeersuchen alle Angaben enthält, welche nach dem anwendbaren Abkommen erforderlich sind (Urteil des BGer 2C_953/2020 vom 24. November 2021 E. 3.3 m.w.H.).

E. 2.3.2.4

Es liegt auch keine «fishing expedition» vor, wenn einer ersuchenden Behörde eine Kontonummer vorliegt und diese Behörde auch nach anderen Konten fragt, die die betroffene Person bei der Bank, bei der das Konto mit der vorgenannten Nummer gehalten wird, hält bzw. an denen sie berechtigt ist. Es handelt sich gerade nicht um eine grundlose Anfrage «ins Blaue», sondern um eine konkrete Frage, in Bezug auf eine identifizierte (bzw. identifizierbare) Person im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung. In einem solchen Fall kann von einer «fishing expedition» keine Rede sein (Urteil des BVGer A-7622/2016 vom 23. Mai 2017 E. 2.5 m.w.H.).

E. 2.4.1

Auf ein Ersuchen ist nach Art. 7 Bst. c StAhiG nicht einzutreten, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, «insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind». Letzteres bedeutet, dass die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Straftatbestandes des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) erfüllt sein müssen und die Delikte unter die schweizerische Straf- bzw. Gerichtshoheit gemäss Art. 3 bis 8 StGB fallen (BGE 143 II 202 E. 8.5.6).

E. 2.4.2

Sofern eine Partei behauptet, ein Amtshilfeersuchen beruhe auf strafbaren Handlungen, ist jeweils zu prüfen, ob das Ersuchen dem im internationalen öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben entspricht. Gegen diesen Grundsatz wird etwa verstossen, wenn der ersuchende Staat versichert hatte, dass keine auf schweizerischem Territorium geheimen Bankdaten für ein Amtshilfeersuchen verwendet werden, und er dennoch ein Ersuchen stellt, das direkt oder indirekt kausal mit solchen geheimen Daten zusammenhängt (vgl. BGE 143 II 224 E. 6.4; statt vieler: Urteil des BVGer A-1534/2018 vom 3. August 2020 E. 6.2). Ein treuwidriges Verhalten ist in der Regel auch ohne vorgängige ausdrückliche Zusicherung anzunehmen, wenn der ersuchende Staat illegal erworbene Daten kauft und ein darauf abgestütztes Amtshilfeersuchen stellt (vgl. Urteil des BGer 2C_648/2017 vom 17. Juli 2018 E. 2.3.4). Das blosses Verwenden illegal erworbener Daten durch den ersuchenden Staat, welche dieser im Rahmen der (spontanen) Amtshilfe durch einen anderen Staat erhalten hat, stellt rechtssprechungsgemäss jedoch noch kein treuwidriges Verhalten dar (Urteil des BGer 2C_619/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 2.3.5 m.w.H.; Urteil des BVGer A-2914/2021 vom 1. September 2022 E. 2.4.2 m.w.H. [Das BGer ist mit Urteil 2C_762/2022 vom 23. September 2022 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten]).

E. 2.4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kam schliesslich in seinem das österreichische Listenersuchen vom 16. Februar 2017 betreffende Urteil A-6532/2020 vom 21. Dezember 2021 (nachfolgend: Referenzurteil) zum Schluss, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein steuerrechtswidriges Verhalten der vom österreichischen Ersuchen betroffenen Personen gegeben seien und eine verbotene «fishing expedition» daher nicht vorliege (dortige E. 4.4.3 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Referenzurteil weiter festgehalten, das blosses Verwenden illegal erworbener Daten durch den ersuchenden Staat stelle kein treuwidriges Verhalten dar, welche dieser im Rahmen der (spontanen) Amtshilfe durch einen anderen Staat erhalten habe. Österreich habe keine Zusicherung abgegeben, allfällig illegal erworbene Daten nicht im Rahmen von an die Schweiz gerichteten Amtshilfeersuchen zu verwenden. Vielmehr habe es die Daten auf legalem Weg der spontanen Amtshilfe von Deutschland erhalten. Es sei zudem nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der (offiziellen) Beschlagnahmung der «Listen» bei der deutschen Niederlassung der [CH-Bank] und der anschliessenden Weitergabe dieser Dokumente von Deutschland an Österreich schweizerisches Recht verletzt worden wäre. Ein treuwidriges Verhalten Österreichs sei bereits aus diesem Grund zu verneinen (Referenzurteil, E. 4.5.1).

E. 2.5

Ein wichtiges Element der internationalen Behördenzusammenarbeit bildet der Grundsatz, wonach - ausser bei offenbarem Rechtsmissbrauch oder bei berechtigten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des schweizerischen oder internationalen Ordre public (vgl. Art. 7 StAhiG) - prinzipiell kein Anlass besteht, an Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen anderer Staaten zu zweifeln (sog. völkerrechtliches Vertrauensprinzip; BGE 144 II 206 E. 4.4, 142 II 218 E. 3.3). Auf diesem Vertrauen gründet letztlich das ganze Amtshilfeverfahren. Dementsprechend ist die ESTV an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden kann (BGE 142 II 161 E. 2.1.1 und 2.1.3, 139 II 451 E. 2.2.1; statt vieler: Urteil des BVGer A-2914/2021 vom 1. September 2022 E. 2.5 m.w.H.).

E. 3.1

Die Massgeblichkeit des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) bzw. der datenschutzrechtliche Aspekt wurde bereits in anderen, ähnlichen Verfahren vorgebracht und höchstrichterlich beurteilt. Das Bundesgericht hat die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach DSG im internationalen Amtshilfeverfahren in Steuersachen grundsätzlich bejaht (Urteil des BGer 2C_726/2018 vom 14. Oktober 2019 E. 3.3). Jedoch werden die Vorschriften des DSG verdrängt, soweit das anwendbare DBA sowie das StAhiG und die Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 23. November 2016 (SR 651.11, Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) selbst datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten (Vorrang des Völkerrechts sowie des Spezialgesetzes; BGE 147 II 13 E. 3.4.2; Urteile des BGer 2C_726/2018 vom 14. Oktober 2019 E. 3.3, 2C_619/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 4.2 und 4.4; betreffend Dritte: BGE 146 I 172 E. 7.2 und 7.4). Denn insoweit ist die erforderliche Abwägung der Interessen des ersuchenden Staats an der Klärung der steuerlichen Verhältnisse gegenüber den Geheimhaltungsinteressen eines Steuerpflichtigen bereits erfolgt (zum Ganzen: Urteil des BVGer A-1883/2021 vom 22. Februar 2022 E. 4.11.2 betreffend datenschutzrechtliche Spezialbestimmung in Art. 26 DBA CH-NL).

E. 3.2

Der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) beschränkt sich auf ein Rechtsverhältnis, das dem Privatrecht unterliegt (Urteil des BGer 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 1.3 m.w.H.).

E. 4

Vorliegend ist streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz dem CLO Amtshilfe gemäss den angefochtenen Schlussverfügungen vom 23. Mai 2022 zu leisten hat. Die Beschwerdeführenden kritisieren diese vorgesehene Amtshilfe mit verschiedenen identischen, jedoch nicht näher begründeten und nachfolgend zu beurteilenden Rügen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden bringen zunächst vor, dass «die Daten auf kriminelle Weise beschafft» worden seien.

E. 5.2

Nach Aktenlage beruht das dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Amtshilfeersuchen (Einzelersuchen) auf Daten, welche den österreichischen Behörden von der ESTV gestützt auf ein Listenersuchen übermittelt worden sind (vgl. Ziff. [...] des

Amtshilfeersuchens; Stellungnahme des Beschwerdeführers 1 vom 13. April 2022 an die Vorinstanz; vgl. auch Vernehmlassung der Vorinstanz vom 1. August 2022 Ziff. 2.2). Basis für das vorliegend zu beurteilende Amtshilfeersuchen ist letztlich das mit Referenzurteil beurteilte Listenersuchen des CLO vom 16. Februar 2017 (vgl. E. 2.4.3).

E. 5.3

Ein treuwidriges Verhalten Österreichs aufgrund der (generellen) Verwendung der «[CH-Bank]-Listen» ist wie gesehen zu verneinen (E. 2.4.3). Nichts anderes kann vorliegend gelten.

E. 5.4

Auch betreffend die vorliegend zu beurteilenden, die Beschwerdeführenden betreffenden Amtshilfeersuchen (Einzelersuchen) vom 15. Dezember 2021 ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass Österreich die besagtem Amtshilfeersuchen zugrundeliegenden Daten nicht kriminell beschafft, sondern diese auf dem Weg der Amtshilfe von der Vorinstanz selbst erhalten hat (E. 5.2). Überdies vermögen die Beschwerdeführenden den im Amtshilfeersuchen vom 15. Dezember 2021 dargelegten Sachverhalt (u.a. Gegenseitigkeit [Ziff. {...} des Amtshilfeersuchens], Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten [Ziff. {...} des Amtshilfeersuchens]) nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort zu entkräften (E. 2.5). Der Einwand der Beschwerdeführenden, wonach «die Daten auf kriminelle Weise beschafft» worden seien, ist damit unbegründet.

E. 6.1

Durch die Übermittlung der Informationen fürchten die Beschwerdeführenden eine Verletzung ihrer Grundrechte, ihrer Rechte auf Datenschutz sowie ihrer «privaten Rechte».

E. 6.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes verdrängt werden, soweit das anwendbare DBA sowie das StAhiG und StAhiV selbst datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten (Vorrang des Völkerrechts sowie des Spezialgesetzes). Eine solche Spezialbestimmung ist mit Art. 26 DBA CH-AT gegeben (E. 3.1). Die Beschwerdeführenden vermögen somit mit ihrer Rüge nicht durchzudringen.

E. 6.3

Der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB beschränkt sich wie bereits dargelegt auf ein Rechtsverhältnis, das dem Privatrecht unterliegt (E. 3.2). Die amtshilfweise Weitergabe der Daten der Beschwerdeführenden beschlägt nicht ein Rechtsverhältnis, das dem Privatrecht unterliegt, sondern es betrifft ein solches der Beschwerdeführenden mit der ersuchten staatlichen Behörde (in casu CLO) bzw. zum Staat (in casu Österreich). Demnach werden durch die mit den angefochtenen Verfügungen vom 23. Mai 2022 vorgesehene Übermittlung keine privaten Rechte verletzt. Die Rüge der Beschwerdeführenden ist somit unbegründet.

E. 6.4

Die Verletzung (weiterer) Grundrechte (Art. 7 ff. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) substantiieren die Beschwerdeführenden nicht weiter, und auch aus den Akten sind für das Bundesverwaltungsgericht keine Hinweise auf Grundrechtsverletzungen ersichtlich.

E. 7.1

Im Weiteren halten die Beschwerdeführenden den Umfang der Datenweitergabe für unangemessen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden begründen die grundsätzlich zulässige Rüge der Unangemessenheit (E. 1.5) nicht. Soweit sie damit, wovon die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 11. August 2022 (Ziff. 4.2) wohl zu Recht ausgeht, implizit die fehlende voraussichtliche Erheblichkeit der zu übermittelnden Informationen kritisieren, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die zur Übermittlung vorgesehenen Unterlagen geeignet sind, zur korrekten Besteuerung der Beschwerdeführenden beizutragen (E. 2.3.2.1). Sie sind somit als voraussichtlich erheblich zu qualifizieren (E. 2.2.1).

E. 8.1

Die Beschwerdeführenden bringen des Weiteren vor, die Darstellung des Sachverhalts durch die österreichische Behörde sei unvollständig und beruhe auf einer unvollständigen Kontomitteilung.

E. 8.2

Mangels konkreter Rügen der Beschwerdeführenden sowie nach Aktenlage ergeben sich für das Bundesverwaltungsgericht keine Hinweise, wonach rechtserhebliche Sachverhaltselemente fehlen. Das vorliegend zu beurteilende Amtshilfeersuchen vom 15. Dezember 2021 des CLO ist kohärent und enthält alle Angaben, welche nach dem DBA CH-AT erforderlich sind (E. 2.3.2.2), insbesondere den Verweis auf das Listenersuchen aus dem Jahr 2017 (E. 5.2). Dass an der Sachverhaltsdarstellung des CLO nicht zu zweifeln ist, wurde bereits erkannt (E. 5.4).

E. 9.1

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden geltend, dass die Daten in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Anfrage der österreichischen Behörde stehen würden.

E. 9.2

Soweit die Beschwerdeführenden mit dieser Rüge bemängeln, dass Informationen zu Konten übermittelt werden sollen, von denen die ersuchende Behörde bei Einreichung des Ersuchens noch keine Kenntnis hatte und die daher im Ersuchen nicht explizit aufgeführt werden, ist Folgendes festzuhalten: Es wurde bereits erkannt, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein steuerrechtswidriges Verhalten der vom österreichischen Listenersuchen vom 16. Februar 2017 betroffenen Personen gegeben sind und eine verbotene «fishing expedition» daher nicht vorliegt (E. 2.4.3). Im Weiteren ist keine «fishing expedition» gegeben, wenn - wie im vorliegenden Fall (E. 5.2) - einer ersuchenden Behörde (in casu aufgrund des Listenersuchens vom 16. Februar 2017) eine Kontonummer vorliegt und diese Behörde auch nach anderen Konten fragt, die die betroffene Person bei der Bank, bei der das Konto mit der vorgenannten Nummer gehalten wird, hält bzw. an denen sie berechtigt ist (E. 2.3.2.4). Das vorliegend zu beurteilende Amtshilfeersuchen des CLO enthält ferner - wie ebenfalls schon erwähnt (E. 8.2) - alle Angaben, welche nach dem DBA CH-AT erforderlich sind (E. 2.3.2.2). Somit liegt rechtsprechungsgemäss keine «fishing expedition» vor (E. 2.3.2.3). Die Beschwerdeführenden stossen daher auch mit dieser Rüge ins Leere.

E. 10

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 1.4.1.1 ff.). Die Voraussetzungen für die in den Schlussverfügungen vorgesehene Amtshilfeleistung sind erfüllt. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermögen daran nichts zu ändern.

E. 11.1

Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführenden die auf gesamthaft Fr. 5'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die einbezahlten Kostenvorschüsse in gesamthaft gleicher Höhe sind zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 11.2

Den unterliegenden Beschwerdeführenden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 12

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen kann gemäss Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.